

P a r i F o n d s

Paritätischer Fonds der Schweizerischen Betonwaren-Industrie
Fonds paritaire de l'industrie suisse des produits en béton

Subventionskriterien 2020

Grundsätze

- Der PariFonds Betonwaren engagiert sich für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Er leistet finanzielle Unterstützung in sozialen Notlagen und er fördert die Aus- und Weiterbildung von GAV-Arbeitnehmenden und unterstützt die gezielte Förderung des Nachwuchses in der Betonwarenindustrie.
- Im Rahmen dieser Aufgaben richtet der PariFonds Betonwaren Subventionsleistungen aus.
- Die vom Gesetz geforderten Grundausbildungen und Schutzmassnahmen für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit sind Sache des Arbeitgebers und werden nicht subventioniert. (Verordnung vom Schweizerischen Bundesrat, gestützt auf Art. 81 des Bundesgesetzes vom 6.10.2000 über den Allg. Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und die Art. 81-88 des Bundesgesetzes vom 20.03.1981 über die Unfallversicherung (Gesetz/UVG) sowie auf Art. 40 des Arbeitsgesetzes vom 13.03.1964 (ArG).)
- Gesuche um Subventionsleistungen können von jedem Arbeitgeber (Unternehmen), jeder Arbeitnehmerorganisation (Gewerkschaft) und von jedem einzelnen Arbeitnehmenden gestellt werden. Die Subventionsleistungen kommen den Arbeitnehmenden zugute, die den Berufsbeitrag mindestens 3 Monate bezahlt haben.
- Der Vorstand kann sich vorbehalten, bei vielen Gesuchen die Auszahlung von Subventionsleistungen in einem %-Verhältnis zu den einbezahlten GAV-Beiträgen zu stellen.
- Aus dem Parifonds können pro Jahr maximal Subventionen im Rahmen des Durchschnitts der beiden Vorjahre bezogen werden.
- Die vorliegenden Subventionskriterien bezwecken, die Ausrichtung der Kriterien festzuhalten. Die Definition solcher Kriterien orientiert sich in erster Linie an den Aufgaben des PariFonds Betonwaren, gestützt auf dem GAV und den Statuten.
- Die Subventionskriterien werden den Unternehmen (Arbeitgebern) und den Arbeitnehmerorganisationen zusammen mit den Subventionsgesuchsformularen verteilt. Ausserdem dient sie der Geschäftsführung des PariFonds Betonwaren als Richtlinie für die konsistente Behandlung der Subventionsgesuche.

Entscheidungsgremien

- Subventionsgesuche, welche die Subventionskriterien zweifelsfrei erfüllen, werden von der Geschäftsführung in eigener Kompetenz erledigt.
- Bei fehlenden Listen der Arbeitnehmenden (GAV) können die Subventionsgesuche nicht beurteilt und gutgesprochen werden.
- Fehlende schriftliche Gesuchsanfragen (z.B. für Art. 1.5, 1.7, 2.2, 3.9, 3.12, 3.17) können vom Vorstand und der Geschäftsführung nicht entschieden werden.
- Allfällige Fragen bezüglich nicht aufgeführter Subventionskriterien können an die Geschäftsführung gerichtet werden.

Der Vorstand des PariFonds Betonwaren

Erlenbach, Juni 2017

P a r i F o n d s

Paritätischer Fonds der Schweizerischen Betonwaren-Industrie
Fonds paritaire de l'industrie suisse des produits en béton

**** Neu können diese Subventionsgesuche unterjährig eingereicht werden (z.B. nach Abschluss einer Ausbildung)**

PariFonds Betonwaren - Subventionskriterien

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz					
	Anspruch haben Arbeitnehmende, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden	Rechnungskopien, Liste der Arbeitnehmenden (GAV)	Beispiele für subventionierte Artikel	Beispiele für nicht subventionierte Artikel	Kriterien für die Ausrichtung der Subvention
1.1 Sicherheitsutensilien (5810)	40 % des Rechnungsbetrages (Netto ohne MWST) Voraussetzung: Handelsübliche Produkte von guter Qualität ohne firmenspezifische Sonderwünsche (nicht Luxusqualität)	Rechnungskopien	Sicherheitsutensilien, welche nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind wie z.B.: Leuchtjacken für Chauffeure und Staplerfahrer, Stützgurt (für weitere Arbeitsbereiche Gesuch an die Geschäftsführung/Vorstand)	Eigentliche Überkleider / Berufskleider (Warngilet, Warnhose, Winterjacken, Bundhosen, Latzhosen, Leuchtstreifen) Arbeitsschürzen (aus Jute, Plastik, PVC, Leder und Kunstleder, Regenschutz) Kombiausrüstung für Siloreinigung Arbeitshemden Schutzanzug Augenspülstation Unterhaltsutensilien Textilreinigung Knieschoner	Zusätzliche, vom Gesetz nicht verlangte Förderung der persönlichen Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz
1.2 Sicherheitsschuhe (5812)	1 Paar Sicherheitsschuhe (Netto ohne MWST), max. CHF 50.- pro Paar/AN Ausnahme: Spezialschuhe aus orthopädischen Gründen (IV oder Krankenkasse)	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeitnehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden	Handelsübliche Sicherheitsschuhe, Sicherheitsgummistiefel	Gummi + PVC-Arbeitsstiefel Einlegesohlen Socken	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeitnehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt und Schuhe bezogen wurden

Parifonds

Paritätischer Fonds der Schweizerischen Betonwaren-Industrie
Fonds paritaire de l'industrie suisse des produits en béton

**** Neu können diese Subventionsgesuche unterjährig eingereicht werden (z.B. nach Abschluss einer Ausbildung)**

	Anspruch haben Arbeitnehmende, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden	Rechnungskopien, Liste der Arbeitnehmenden (GAV)	Beispiele für subventionierte Artikel	Beispiele für nicht subventionierte Artikel	Kriterien für die Ausrichtung der Subvention
1.3 Schutzbrillen (5813)	Sicherheitsmassnahmen, welche über die gesetzlichen Auflagen realisiert werden 40 % des Rechnungsbetrages (Netto ohne MWST) Voraussetzung: Handelsübliche Produkte von guter Qualität ohne Firmenwünsche (nicht Luxusqualität)	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeitnehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden. Rechnungskopien	Schutzbrillen mit optisch korrigierten Gläsern (max. CHF 300.-/2 Jahre)	Brillenreinigungstücher Brillenetuis (kombinierte Geräte, z.B. für Augen- + Atemschutz, sind unter 1.1 bei den subventionierten Artikeln aufgeführt) Schweisserbrillen, Schutzbrillen ohne Korrekturgläser, Brillenglasbestimmung (Augenarzt, Optiker)	Zusätzliche, vom Gesetz nicht verlangte Förderung der persönlichen Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz
1.4 Handschuhe (5814)	40 % des Rechnungsbetrages (Netto ohne MWST) jedoch max. CHF 10.- pro Arbeitnehmenden pro Jahr.	Rechnungskopien	Sämtliche Leder- und Gummihandschuhe, Handschutz aus Leder	Haut- oder Handschutzcreme Haut- oder Handreinigungsmittel Schweisserhandschuhe	Förderung der persönlichen Sicherheit am Arbeitsplatz (persönliche Schutzmassnahme im Sinne der bundesrätlichen Verordnung), nicht nur Komfort
1.5 Gehörschutz (5815)	40 % des Rechnungsbetrages (Netto ohne MWST) Voraussetzung: Handelsübliche Produkte von guter Qualität ohne firmenspezifische Sonderwünsche (nicht Luxusqualität)	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeitnehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden	Ausnahme: Individuell angepasster Gehörschutz für Lehrlinge Betonwerker. Nach ärztlicher Verordnung	Gehörschutzpfropfen Kapselgehörschutz	Gesuch an die Geschäftsführung/Vorstand
1.6 Staubmasken (5816)	Subventionen entfallen, da aus Gesundheitsschutzgründen von Suva vorgeschrieben				
1.7 ** Defibrillator (5817)	40 % des Rechnungsbetrages (Netto ohne MWST) Voraussetzung: Handelsübliche Produkte von guter Qualität ohne firmenspezifische Sonderwünsche	Rechnungskopien			Gesuch an die Geschäftsführung/Vorstand

**** Neu können diese Subventionsgesuche unterjährig eingereicht werden (z.B. nach Abschluss einer Ausbildung)**

PariFonds Betonwaren - Subventionskriterien

2. Gesundheit am Arbeitsplatz					
	Anspruch haben Arbeitnehmende, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden	Rechnungskopien, Liste der Arbeitnehmenden (GAV)	Beispiele für subventionierte Artikel	Beispiele für nicht subventionierte Artikel	Kriterien für die Ausrichtung der Subvention
2.1 ** Schirmbildaktionen (5821)	40 % des Rechnungsbetrages (Netto ohne MWST) für die Schirmbildaktion, alle zwei Jahre	Rechnungskopien	Keine besonderen	Keine besonderen	Förderung der Gesundheit der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz
2.2 ** Aufklärungsmassnahmen (5822)	40 % des Rechnungsbetrages (Netto ohne MWST) für Aufklärungs- und Präventionsmassnahmen	Rechnungskopien	Massnahmen gegen Alkoholismus, Drogen, Aids, Übergewicht/Magersucht und zur Förderung der Sicherheit und Gesundheit im Betrieb	Keine besonderen	Förderung der Gesundheit der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz Gesuch an die Geschäftsführung/Vorstand
2.3 Staublunge (SUVA) (5823)	Kosten werden im Moment durch die SUVA übernommen			Keine besonderen	Förderung der Gesundheit der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz

**** Neu können diese Subventionsgesuche unterjährig eingereicht werden (z.B. nach Abschluss einer Ausbildung)**

PariFonds Betonwaren - Subventionskriterien

3. Aus- und Weiterbildung					
	Anspruch haben Arbeitnehmende, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden	Rechnungskopien, Liste der Arbeitnehmenden (GAV)	Beispiele für subventionierte Artikel	Beispiele für nicht subventionierte Artikel	Kriterien für die Ausrichtung der Subvention
3.1 ** Sprachkurse für Ausländer (5830)	100 % des Kursgeldes (Netto ohne MWST) Unterkunft, Reisekosten, und Lohnausfall werden nicht übernommen	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeitnehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden		Keine gesetzlich vorgeschriebenen Grund- und Wiederholungskurse. Keine Prüfungskosten und Wiederholungen von Prüfungen Kurse, welche der Arbeitnehmende durch Installation neuer Technologien im Betrieb absolvieren muss	Gruppenkurse in verschiedenen Sprachen, D/F/I für Fremdsprachige
3.2 ** Baustoffprüfer/in (Beton und Mörtel) (TFB) (5831)	40 % des Kursgeldes (Netto ohne MWST) Unterkunft, Reisekosten, und Lohnausfall werden nicht übernommen	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeitnehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden		Keine gesetzlich vorgeschriebenen Grund- und Wiederholungskurse. Keine Prüfungskosten und Wiederholungen von Prüfungen Kurse, welche der Arbeitnehmende durch Installation neuer Technologien im Betrieb absolvieren muss	Grundlagen der Betontechnologie Grundkurse über Schalungsbau und Betonarbeiten Prüfen von Frischbeton Moderne Betontechnologie

P a r i F o n d s

Paritätischer Fonds der Schweizerischen Betonwaren-Industrie
Fonds paritaire de l'industrie suisse des produits en béton

**** Neu können diese Subventions-
gesuche unterjährig eingereicht
werden (z.B. nach Abschluss
einer Ausbildung)**

	Anspruch haben Arbeitnehmende, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden	Rechnungskopien, Liste der Arbeitnehmenden (GAV)	Beispiele für subventionierte Artikel	Beispiele für nicht subventionierte Artikel	Kriterien für die Ausrichtung der Subvention
3.3 ** Staplerfahrer (SVBL) (5832)	40 % des Kursgeldes (Netto ohne MWST) Unterkunft, Reisekosten, und Lohnausfall werden nicht übernommen	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeitnehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden		Keine gesetzlich vorgeschriebenen Grund- und Wiederholungskurse Keine Prüfungskosten und Wiederholungen von Prüfungen Kurse, welche der Arbeitnehmende durch Installation neuer Technologien im Betrieb absolvieren muss	Nur Weiterbildungskurse. Grundkurse mit Prüfung werden nicht subventioniert, da vom Gesetz gefordert
3.4 ** Hydraulik und Pneumatik (5833)	40 % des Kursgeldes (Netto ohne MWST) Unterkunft, Reisekosten, und Lohnausfall werden nicht übernommen	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeitnehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden		Keine gesetzlich vorgeschriebenen Grund- und Wiederholungskurse Keine Prüfungskosten und Wiederholungen von Prüfungen Kurse, welche der Arbeitnehmende durch Installation neuer Technologien im Betrieb absolvieren muss	

PariFonds

Paritätischer Fonds der Schweizerischen Betonwaren-Industrie
Fonds paritaire de l'industrie suisse des produits en béton

**** Neu können diese Subventionsgesuche unterjährig eingereicht werden (z.B. nach Abschluss einer Ausbildung)**

	Anspruch haben Arbeitnehmende, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden	Rechnungskopien, Liste der Arbeitnehmenden (GAV)	Beispiele für subventionierte Artikel	Beispiele für nicht subventionierte Artikel	Kriterien für die Ausrichtung der Subvention
3.5 ** Betriebs-sanitätär (5834)	60 % des Kursgeldes (Netto ohne MWST) Unterkunft, Reisekosten, und Lohnausfall werden nicht übernommen	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeitnehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden		Keine gesetzlich vorgeschriebenen Grund- und Wiederholungskurse. Keine Prüfungskosten und Wiederholungen von Prüfungen Kurse, welche der Arbeitnehmende durch Installation neuer Technologien im Betrieb absolvieren muss	Materiell: Kurs bildet Voraussetzung für die Anstellung eines Arbeitnehmenden, oder der Kurs erzielt einen direkten Nutzen für die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmenden und für den Arbeitgeber (berufsbezogene Kurse)
3.6 a) Lehrberuf Betonwerker b) Ausbildung Betonwerker nach Art. 32 (5835)	100 % des Kursgeldes (Netto ohne MWST) Unterkunft, Reisekosten, und Lohnausfall gehen zu Lasten des Arbeitgebers	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeitnehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden	Überbetriebliche Einführungskurse an der MLS Sursee	Keine gesetzlich vorgeschriebenen Grund- und Wiederholungskurse. Keine Prüfungskosten und Wiederholungen von Prüfungen Kurse, welche der Arbeitnehmende durch Installation neuer Technologien im Betrieb absolvieren muss	Die Kursgebühren für überbetriebliche Kurse (MLS) werden direkt über PariFonds Betonwaren bezahlt

Parifonds

Paritätischer Fonds der Schweizerischen Betonwaren-Industrie
Fonds paritaire de l'industrie suisse des produits en béton

**** Neu können diese Subventionsgesuche unterjährig eingereicht werden (z.B. nach Abschluss einer Ausbildung)**

	Anspruch haben Arbeitnehmende, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden	Rechnungskopien, Liste der Arbeitnehmenden (GAV)	Beispiele für subventionierte Artikel	Beispiele für nicht subventionierte Artikel	Kriterien für die Ausrichtung der Subvention
3.7 ** Technik und Automation (SVS, SBV, BVB) (5836)	40 % des Kursgeldes (Netto ohne MWST) Unterkunft, Reisekosten, und Lohnausfall werden nicht übernommen	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeitnehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden		Keine gesetzlich vorgeschriebenen Grund- und Wiederholungskurse. Keine Prüfungskosten und Wiederholungen von Prüfungen Kurse, welche der Arbeitnehmende durch Installation neuer Technologien im Betrieb absolvieren muss	Kurse über Hydraulikgrundlagen für Mechaniker Kurse über speicherprogrammierbare Steuerungen etc.
3.8 ** Persönlichkeitsentwicklung (5837)	40 % des Kursgeldes (Netto ohne MWST). Unterkunft, Reisekosten, und Lohnausfall werden nicht übernommen	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeitnehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden		Keine gesetzlich vorgeschriebenen Grund- und Wiederholungskurse Keine Prüfungskosten und Wiederholungen von Prüfungen Kurse, welche der Arbeitnehmende durch Installation neuer Technologien im Betrieb absolvieren muss	Menschen führen Vorgesetzter sein (Kurse für Mitglieder von Betriebskommissionen)
3.9 ** Informatik (5838)	40 % des Kursgeldes (Netto ohne MWST) Unterkunft, Reisekosten, und Lohnausfall werden nicht übernommen	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeitnehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden		Keine gesetzlich vorgeschriebenen Grund- und Wiederholungskurse Keine Prüfungskosten und Wiederholungen von Prüfungen Kurse, welche der Arbeitnehmende durch Installation neuer Technologien im Betrieb absolvieren muss	Weiterbildungskurse Gesuch an die Geschäftsführung/Vorstand

Parifonds

Paritätischer Fonds der Schweizerischen Betonwaren-Industrie
Fonds paritaire de l'industrie suisse des produits en béton

**** Neu können diese Subventionsgesuche unterjährig eingereicht werden (z.B. nach Abschluss einer Ausbildung)**

	Anspruch haben Arbeitnehmende, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden	Rechnungskopien, Liste der Arbeitnehmenden (GAV)	Beispiele für subventionierte Artikel	Beispiele für nicht subventionierte Artikel	Kriterien für die Ausrichtung der Subvention
3.10 ** Lastwagenführer (5839)	40 % des Kursgeldes (Netto ohne MWST) Unterkunft, Reisekosten, und Lohnausfall werden nicht übernommen	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeitnehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden		Obligatorische, vom Gesetzgeber vorgeschriebene, Fahrkurse Keine gesetzlich vorgeschriebenen Grund- und Wiederholungskurse. Keine Prüfungskosten und Wiederholungen von Prüfungen Kurse, welche der Arbeitnehmende durch Installation neuer Technologien im Betrieb absolvieren muss	Weiterbildungskurse
3.11 Schutz- und Sicherheit (5840)	40 % des Kursgeldes (Netto ohne MWST) Unterkunft, Reisekosten, und Lohnausfall werden nicht übernommen	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeitnehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden		Jahresbeiträge / Mitgliederbeiträge Prüfungsfirma (z.B. s+s, etc.) Keine gesetzlich vorgeschriebenen Grund- und Wiederholungskurse. Keine Prüfungskosten und Wiederholungen von Prüfungen Kurse, welche der Arbeitnehmende durch Installation neuer Technologien im Betrieb absolvieren muss	Materiell: Kurs bildet Voraussetzung für die Anstellung eines Arbeitnehmenden, oder der Kurs erzielt einen direkten Nutzen für die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmenden und für den Arbeitgeber (berufsbezogene Kurse)

Parifonds

Paritätischer Fonds der Schweizerischen Betonwaren-Industrie
Fonds paritaire de l'industrie suisse des produits en béton

**** Neu können diese Subventionsgesuche unterjährig eingereicht werden (z.B. nach Abschluss einer Ausbildung)**

	Anspruch haben Arbeitnehmende, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden	Rechnungskopien, Liste der Arbeitnehmenden (GAV)	Beispiele für subventionierte Artikel	Beispiele für nicht subventionierte Artikel	Kriterien für die Ausrichtung der Subvention
3.12 Weiterbildung Lehrlingsbetreuer (5841)	100 % des Kursgeldes (Netto ohne MWST) Unterkunft, Reisekosten, und Lohnausfall werden nicht übernommen	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeitnehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden		Keine gesetzlich vorgeschriebenen Grund- und Wiederholungskurse. Keine Prüfungskosten und Wiederholungen von Prüfungen Kurse, welche der Arbeitnehmende durch Installation neuer Technologien im Betrieb absolvieren muss	Gesuch an die Geschäftsführung/Vorstand
3.13 Naturstein (5842)	40 % des Kursgeldes (Netto ohne MWST) Unterkunft, Reisekosten, und Lohnausfall werden nicht übernommen	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeitnehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden		Keine gesetzlich vorgeschriebenen Grund- und Wiederholungskurse Keine Prüfungskosten und Wiederholungen von Prüfungen Kurse, welche der Arbeitnehmende durch Installation neuer Technologien im Betrieb absolvieren muss	
3.14 ** Kranführer (5843)	40 % des Kursgeldes (Netto ohne MWST) Unterkunft, Reisekosten, und Lohnausfall werden nicht übernommen	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeitnehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden	Weiterbildung für ausgebildete Kranführer	Grundkosten für die vorgeschriebene Kranführerausbildung werden nicht subventioniert	Weiterbildungskurse

Parifonds

Paritätischer Fonds der Schweizerischen Betonwaren-Industrie
Fonds paritaire de l'industrie suisse des produits en béton

**** Neu können diese Subventionsgesuche unterjährig eingereicht werden (z.B. nach Abschluss einer Ausbildung)**

	Anspruch haben Arbeitnehmende, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden	Rechnungskopien, Liste der Arbeitnehmenden (GAV)	Beispiele für subventionierte Artikel	Beispiele für nicht subventionierte Artikel	Kriterien für die Ausrichtung der Subvention
3.15 ** Sicherheits- schulung für Kranbedie- nung und An- schlagmittel (5847)	40 % des Kursgeldes (Netto ohne MWST) Unterkunft, Reisekosten, und Lohnausfall werden nicht übernommen	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeit- nehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden	Weiterbildung für ausgebildete Kranführer	Grundkosten für die vorge- schriebene Kranführeraus- bildung werden nicht sub- ventioniert	Weiterbildungskurse
3.16 ** Defibrillator- kurse (5844)	60 % des Kursgeldes (Net- to ohne MWST) Unterkunft, Reisekosten, und Lohnausfall werden nicht übernommen	Detaillierte Rechnung und Liste der Arbeit- nehmenden, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden		Keine gesetzlich vorge- schriebenen Grund- und Wiederholungskurse Keine Prüfungskosten und Wiederholungen von Prü- fungen Kurse, welche der Arbeit- nehmende durch Installation neuer Technologien im Be- trieb absolvieren muss	Materiell: Kurs bildet Vo- raussetzung für die Anstel- lung eines Arbeitnehmenden, oder der Kurs erzielt einen direkten Nutzen für die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmenden und für den Arbeitgeber (berufs- bezogene Kurse)
3.17 Vertrags- partner (5846)	100 % des Kursgeldes, Unterkunft, Reisekosten (Netto ohne MWST), max. CHF 500.—pro Tag/Teilnehmer Lohnausfall wird nicht übernommen	Detaillierte Rechnung und Liste der Teil- nehmer	Betriebskommissions-Kurse Umsetzung GAV Workshop	Keine gesetzlich vorge- schriebenen Grund- und Wiederholungskurse. Keine Prüfungskosten und Wiederholungen von Prü- fungen Kurse, welche der Arbeit- nehmende durch Installation neuer Technologien im Be- trieb absolvieren muss	Alle 2 Jahre Gesuch an die Geschäfts- führung/Vorstand

PariFonds Betonwaren - Subventionskriterien

4. Soziale Unterstützung					
	Anspruch haben Arbeitnehmende, für welche GAV-Beiträge einbezahlt wurden	Rechnungskopien, Liste der Arbeitnehmenden (GAV)	Beispiele für subventionierte Artikel	Beispiele für nicht subventionierte Artikel	Kriterien für die Ausrichtung der Subvention
4.1 Reisekosten bei Todesfällen (5872)	50 % der Reisekosten beim Tod von Ehefrau/-mann, Kindern, Eltern, Grosseltern, Schwiegereltern, Geschwistern (Netto <u>ohne</u> MWST für die Arbeitnehmer. Netto <u>mit</u> MWST für Arbeitgeber)	Angabe des Arbeitnehmenden, für den die Leistung beansprucht wird Bestätigung des bezahlten Berufsbeitrages Rechnungskopien	Bahn- oder Flugkosten bei Beerdigung eines Familienmitgliedes im Ausland. Kosten für den Leichentransport des/der Verstorbenen ins Ausland, wenn dieser GAV-Arbeitnehmer war Gilt nicht für übrige Familienmitglieder	Bestattungskosten	Soziale Unterstützung
4.2 Ausbildungsbeiträge für Kinder (5873)	Rechnungsbetrag (Netto ohne MWST) der Ausbildungsbeiträge (max. 50 %) Leistung für die Arbeitnehmenden, denen der Berufsbeitrag abgezogen wurde	Angabe des Arbeitnehmenden, für den die Leistung beansprucht wird Bestätigung des bezahlten Berufsbeitrages Rechnungskopien.	Bei behinderten Kindern Kostenanteil für Spezialechule (für Spezialfälle Gesuch an Vorstand)	Keine besonderen	Soziale Unterstützung in Härtefällen
4.3 Familienunterstützung (5874)	Ableben des Ernährers. Verheiratete oder jugendliche Arbeitnehmende. Herabgesetzte Arbeitsfähigkeit wegen Invalidität Leistung für die Arbeitnehmenden, denen der Berufsbeitrag abgezogen wurde	Angabe des Arbeitnehmenden, für den die Leistung beansprucht wird Bestätigung des bezahlten Berufsbeitrages Rechnungskopien	Rechnungen (Franchise) der Krankenkasse, sofern sie nicht durch Ergänzungsleistungen der Gemeinde bezahlt werden Allgemeine Unterstützungsleistungen	Keine besonderen	Soziale Unterstützung in Härtefällen